

	Allgemeine Einkaufsbedingungen JOTA AG	EK01F006D

### 1. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte und vom Lieferanten schriftlich bestätigte Bestellungen sind gültig. Als Auftragsbestätigung gilt das vom Lieferanten rechtsgültig unterzeichnete und mit dessen Firmenstempel versehene Doppel unserer Bestellung, oder die entsprechende Warenlieferung innerhalb 10 Arbeitstagen. Abweichungen gegenüber dem Bestelltext werden nur dann anerkannt, wenn die Jota AG diesen vorgängig schriftlich zugestimmt hat. Annahme der Lieferung oder Zahlung durch die Jota AG stellt keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten dar. Vielmehr betrachtet die Jota AG die Erbringung der bestellten Leistungen durch den Lieferanten als nachträgliche Anerkennung der in dieser Bestellung genannten Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat. Allfällige Verkaufs- bzw. Lieferungsbedingungen des Lieferanten werden damit hinfällig.

### 2. Preise, Preisänderungen

Der Preis versteht sich fest und schliesst sämtliche Nebenkosten irgendwelcher Art inkl. Ablad am von der Jota AG bestimmten Ort ein. Preisänderungen sind mindestens 3 Monate im voraus anzukündigen und erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung der Jota AG Gültigkeit.

### 3. Liefertermin, Lieferverzug

Die in der Bestellung genannten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin oder Teillieferungen dürfen nur mit Einverständnis der Jota AG erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden gegebenenfalls zurückgewiesen oder unter Kostenfolge für den Lieferanten am von der Jota AG bestimmten Ort eingelagert. Nutzen und Gefahren gehen in jedem Fall erst am von der Jota AG festgesetzten Lieferdatum auf sie über. Bei Lieferverzug haftet der Lieferant nach gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationen-rechts. Nebst einem eventuellen Anspruch auf Schadenersatz hat die Jota AG das Recht, eine Vertragsstrafe von mind. 0.5% des Gesamtpreises der Bestellung für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 10% des Gesamtpreises.

### 4. Transport, Versicherung und Verpackung

Die Ware ist versichert, franko Bestimmungsort zu liefern. Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, aber franko retourniert. Für Transportschäden infolge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant.

### 5. Rechnung, Zahlung

Die Rechnung ist der Jota AG im Doppel mit getrennter Post unabhängig von der Ware zuzustellen. Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der bestellten Ware am Erfüllungsort und nach Rechnungsstellung, entweder 30 Tage netto oder gemäss vereinbarten Zahlungsfristen.

### 6. Garantiefrist, Gewährleistung

Der Lieferant ist der Jota AG gegenüber zu voller Rechts- und Sachgewähr verpflichtet. Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die Jota AG ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel der Ware können während der ganzen Garantiezeit jederzeit und auch vor, während und nach der Verarbeitung und dem Weiterverkauf gerügt werden; sie sind jedoch nach Bekanntwerden ohne Verzug zu rügen. Die Rüge ist dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen oder nach mündlicher

Mitteilung schriftlich zu bestätigen. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so hat die Jota AG die freie Wahl, Wandelung, Minderung oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen. Die Jota AG kann dabei von diesen Rechtsbehelfen für die gesamte Bestellung oder für einen bestimmten Teil der Bestellung Gebrauch machen.

### 7. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung. Die Jota AG ist berechtigt, Einsicht in die entsprechende Versicherungspolice zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Jota AG unmittelbar und schriftlich über allfällige Probleme mit seinem Produkt zu unterrichten. Bei Auftauchen von Problemen ist der Lieferant verpflichtet, der Jota AG auf eigene Kosten die notwendigen Auskünfte und Einsichtnahmen zu gewähren und nach Absprache mit der Jota AG sich an der Problembeseitigung finanziell und personell zu beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt die Jota AG die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten wie ihre eigenen. Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung der Instruktionen der Jota AG oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 8. Produktsicherheit

Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass seine Produkte den anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union (EU) entsprechen. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf seine Kosten die erforderlichen Hersteller- / Konformitäts-erklärungen und andere Dokumentationen in genügender Zahl beizubringen. Der Lieferant ist bereit, der Jota AG auf erstes Verlangen Einsicht in die den Liefergegenstand betreffenden Gefahrenanalysen, Sicherheitskonzepte und andere für die Produktionssicherheit relevanten Unterlagen zu gewähren und davon der Jota AG nötigenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

### 9. Urheberrechte und Unterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, Computerprogramme, Datenträger jeglicher Art, Modelle, Geschenke, Matrizen, Muster, sowie alle übrigen dem Lieferanten zu Verfügung gestellte Unterlagen bleiben Eigentum der Jota AG. Sie unterstehen darüber hinaus den Schutzbestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Urheberrechte insbesondere auch an Computerprogrammen verbleiben bei der Jota AG. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Jota AG dürfen diese Unterlagen oder auch nur Teile davon weder vervielfältigt noch für Dritte verwendet noch diesen in irgend einer Form zu Kenntnis gebracht werden. Sie sind entsprechend aufzubewahren.

Die von der Jota AG ganz oder teilweise bezahlten Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle etc. bleiben ihr Eigentum und sind entsprechend zweckmässig zu lagern sowie gegen alle Schäden voll zu versichern; sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Jota AG weder für Dritte verwendet noch geändert oder vernichtet werden. Wenn die Jota AG Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle etc. nur teilweise bezahlt hat, kann sie jederzeit vom Lieferanten deren Herausgabe gegen Bezahlung des Restwertes fordern.

### 10. Werbung

Die Benützung dieser Bestellung und / oder der im Namen dieser Bestellung hergestellten Produkten zu Werbezwecken ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Jota AG gestattet.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung das Domizil des Bestellers. Als Gerichtsstand gilt das Domizil des Bestellers für vereinbart; anwendbar ist das Schweizerische Recht.